

Pestalozzi Update Steuern 17. Juni 2016

Schweizer Unternehmenssteuerreform

Wo können Sie profitieren?

1. Hintergrund

Die Schweiz ist im internationalen Steuerwettbewerb bis heute sehr gut positioniert. Zum einen wegen des im internationalen Vergleich tiefen allgemeinen Steuerebeneaus, je nach Kanton. Zum anderen wegen der kantonalen Steuerregimes für Holdinggesellschaften, gemischte Gesellschaften und Verwaltungsgesellschaften, die zusätzliche Steuerentlastungen ermöglichen.

Diese und andere Schweizer Steuerregimes werden heute jedoch international kritisiert. Um die Standortattraktivität zu erhalten, werden Ersatzmassnahmen getroffen, so dass die Schweiz weiterhin ein attraktiver Steuerstandort bleibt.

Nach den jüngsten politischen Entwicklungen lässt sich die zukünftige Schweizer Unternehmenssteuerlandschaft konkreter skizzieren.

2. Senkung der Gewinnsteuersätze

Die Attraktivität des Steuerstandorts Schweiz soll einerseits durch – weitere – Senkung der Gewinnsteuersätze erhalten werden. Im heutigen Zeitpunkt dürfte mit folgenden zukünftigen Steuersätzen (effektiv; inkl. Bundessteuer) gerechnet werden:¹

- Niedrigere Steuersätze
- Neue Abzugsmöglichkeiten

Kanton	Steuersatz 2016	Steuersatz Zukunft
Luzern	12.32 %	12.32 %
Nidwalden	12.66 %	12.66 %
Zug	14.60 %	12%
Neuenburg	15.61 %	15.60 %
Schaffhausen	16.04 %	12-12.5 %
Freiburg	19.86 %	13.72 %
Tessin	20.67 %	17.47 %
Basel-Landschaft	20.70 %	15 %
Bern	21.64 %	16.4-17.7 %
Waadt	22.09 %	13.8 %
Basel-Stadt	22.18 %	13-16 %
Genf	24.16 %	13 %

Auch andere Kantone planen Gewinnsteuersatzsenkungen – so etwa Aargau, Jura, Solothurn, Thurgau und Wallis. Weitere Kantone dürften folgen.

¹ Vgl. Neue Zürcher Zeitung vom 16. Mai 2016.

3. Unternehmenssteuerreformgesetz III

Mit dem am 17. Juni 2016 vom Eidgenössischen Parlament verabschiedeten Unternehmenssteuerreformgesetz III sollen die nicht mehr akzeptierten Steuerregimes abgeschafft und im Wesentlichen die folgenden Ersatzmassnahmen eingeführt werden:

Massnahme	Beschreibung
Patentbox Output-Förderung	<ul style="list-style-type: none"> • Kantonale Ebene, obligatorisch für alle Kantone • Besteuerung von Erträgen aus Patenten, vergleichbaren Rechten und Software mit 90% Ermässigung. Kantone können geringere Ermässigung vorsehen • <9% effektive Gesamtsteuerbelastung (inkl. Bundessteuer) je nach Kanton • OECD-konforme Definition von qualifizierenden Immaterialgütern; "modifizierter Nexus-Ansatz", d.h. privilegierte Besteuerung im Verhältnis des der Schweiz zurechenbaren R&D-Aufwands zum gesamten R&D-Aufwand
R&D Abzug Input-Förderung	<ul style="list-style-type: none"> • Kantonale Ebene, je nach kantonalem Recht • Abziehbarkeit von R&D Aufwendungen bis 150% der effektiven Aufwendungen • Abziehbarkeit ausserhalb Patentbox • Breiterer Anwendungsbereich als Patentbox
Step-up Steuerneutrale Aufwertung stiller Reserven	<ul style="list-style-type: none"> • Möglichkeit der Aufwertung stiller Reserven (inkl. Goodwill) bis zum Verkehrswert und steuerwirksamer Abschreibung in den Folgejahren bei Zuzug in die Schweiz (inkl. Betriebsstätte) oder Wegfall kantonales Steuerprivileg
NID Zinsbereinigte Gewinnsteuer	<ul style="list-style-type: none"> • Fiktiver Zinsabzug auf Eigenkapital auf Bundesebene • Fakultativ auf Kantonebene
Reduktion der Kapitalsteuer	<ul style="list-style-type: none"> • Entlastung von Eigenkapital, das im Zusammenhang mit Beteiligungen, Patenten oder Darlehen an Konzerngesellschaften steht

Die gesamte steuerliche Ermässigung aus der Patentbox, dem R&D Abzug und der Notional Interest Deduc-

tion (NID) darf 80% des steuerbaren Gewinns vor Verlustverrechnung, unter Ausklammerung von Beteiligungserträgen, die dem Beteiligungsabzug unterliegen, und vor Abzug der genannten Ermässigungen, nicht übersteigen.

Gegen das verabschiedete Gesetz wird voraussichtlich das Referendum ergriffen. Diesfalls wird noch das Schweizer Volk über das Gesetz abstimmen. Je nach Zeitpunkt der Volksabstimmung dürfte das Gesetz – sofern es angenommen wird – per 1. Januar 2019 oder aber erst im Jahr 2020 in Kraft treten.

4. Tonnage-Tax

Mittels der "Tonnage-Tax" wird bei Schifffahrtsunternehmen nicht der tatsächliche Gewinn, sondern der Schiffsraum besteuert. Sie ist somit eine Art Pauschalsteuer. Sie gilt als international akzeptiertes Steuerregime. Etwa Griechenland oder Deutschland kennen eine Tonnage-Tax.

Die Tonnage-Tax war zunächst Teil des Unternehmenssteuerreform III-Pakets, wurde aber in ein separates, später zu behandelndes Gesetzgebungsverfahren verwiesen.

5. Wo können Sie profitieren?

Optimierungsmöglichkeiten	
1	Gewinn- / Kapitalsteuersätze Gruppenstruktur / Value Chain anpassen, Verlagerungen
2	Maximierung Abzugspotential Für 80%-Cap Gruppenstruktur anpassen ("per Entity View Optimierung")
3	Patentbox / R&D IP identifizieren, Szenarien rechnen
4	Step-up Substanz in die Schweiz bringen; Regimewechsel jetzt vs. Übergangsregeln
5	NID-Optimierung EK anpassen, Vorteilsmaximierung mit gruppeninternen Finanzierungen

Bitte kontaktieren Sie für weitere Informationen:



Nils Harbeke
Partner, Leiter Fachgruppe Steuern
nils.harbeke@pestalozzilaw.com
+41 44 217 92 24

Pestalozzi Rechtsanwälte AG

Zürich - Löwenstrasse 1 | 8001 Zürich | Schweiz | T +41 44 217 91 11

Genf - Cours de Rive 13 | 1204 Genf | Schweiz | T +41 22 999 96 00

www.pestalozzilaw.com